

Bremerhaven, 23.02.2017

Mitteilung Nr. MIT-AF 7/2017		
zur Anfrage Nr. nach § 38 GOSTVV der Stadtverordneten	AF 7/2017 Petra Cordes (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) und Alexander Niedermeier (Einzelstadtverordneter PIRATENPARTEI)	
vom	25.01.2017	
Thema:	Kosten für Unterkunft und Heizung (GRÜNE, PIRATEN)	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gehören zu den grundlegenden Bedarfen, die bei Bezug von Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abzusichern sind. Nach Hinweisen betroffener Leistungsbezieher haben die geltenden Richtwerte vermehrt zu einer Unterdeckung bei der Erstattung für die tatsächlich gezahlten Kosten geführt. Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Mietobergrenzen haben derzeit in Bremerhaven für den genannten Leistungsbezieherkreis Gültigkeit?
2. Auf welcher Basis werden diese Mietobergrenzen ermittelt (Orientierungsrahmen)?
3. Wie hoch waren die tatsächlichen monatlichen Kosten der Stadt Bremerhaven für die Kosten der Unterkunft und Heizung im Monat Oktober 2016?
4. Wie hoch waren die anerkannten Kosten der Stadt Bremerhaven für die Kosten der Unterkunft und Heizung im Monat Oktober 2016?
5. Wie viele Bedarfsgemeinschaften in der Stadt Bremerhaven erhielten im Oktober 2016 nicht die vollen Kosten der Unterkunft und Heizung erstattet?

II. Der Magistrat hat am 22.02.17 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die aktuellen Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft sind in der Fachlichen Weisung des Sozialamtes zu den § 35 SGB XII/§ 22 SGB II vom 01.08.2016 geregelt. Danach können in der Regel Kosten für die Unterkunft als angemessen anerkannt werden, wenn die Kaltmiete (inkl. Nebenkosten einschl. Wasser und Abwasser, ohne Heizung und Warmwasserversorgung) folgende Beträge nicht übersteigt:

Haushalt mit	Euro
einem Alleinstehenden	292,00
zwei Familienmitgliedern	344,00
drei Familienmitgliedern	430,00
vier Familienmitgliedern	479,00
fünf Familienmitgliedern	535,00
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	61,00

Es ist zu beachten, dass die Beträge Höchstgrenzen für alle regulären Einzelfälle bestimmen, in denen also keine außergewöhnlichen Gründe ein Überschreiten der Grenzen rechtfertigen.

Zu Frage 2:

Die Basis für die Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen bilden der Bremerhavener Mietspiegel 2015/2016, Gruppe I (Wohnungen bis 1969, mittlere Wohnlage) und der Betriebskostenspiegel des Mietervereins Bremerhaven vom Juni 2016. Danach ergeben sich folgende durchschnittliche Beträge je qm:

Wohnungen

bis 50 qm	$3,40 - 4,10 = 3,75$ €/qm
bis 80 qm	$3,30 - 4,00 = 3,65$
bis 100 qm	$3,20 - 3,90 = 3,55$
größer	$3,10 - 3,80 = 3,45$

Nach dem Betriebskostenspiegel ergeben sich durchschnittliche Kosten in Höhe von 2,08/qm/mtl. ohne Heizung und Warmwasser

Daraus berechnen sich die unter 1. genannten Angemessenheitsgrenzen wie folgt:

Haushalt mit	Grundmiete	BK	neue MOG (gerundet)
Alleinstehende	50 qm x 3,75 = 187,50	50 qm x 2,08 = 104,00	292,00
2 Fam.-Mitglieder	60 qm x 3,65 = 219,00	60 qm x 2,08 = 124,80	344,00
3 Fam.-Mitglieder	75 qm x 3,65 = 273,75	75 qm x 2,08 = 156,00	430,00
4 Fam.-Mitglieder	85 qm x 3,55 = 301,75	85 qm x 2,08 = 176,80	479,00
5 Fam.-Mitglieder	95 qm x 3,55 = 337,25	95 qm x 2,08 = 197,60	535,00
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitgl.			61,00

Zu Frage 3:

SGB II 4.306.386,00 €

SGB XII/AsylbIG 866.280,59 €

Die Angaben zum Rechtsbereich SGB II betreffen den Monat September 2016 und zum Rechtsbereich SGB XII/AsylbIG den Monat Dezember 2016, weil die Statistiken für den Monat Oktober 2016 noch nicht bzw. nicht mehr vorliegen. Dies betrifft gleichlautend die Antworten zu

den Fragen 4 und 5.

Zu Frage 4:

SGB II:	4.117.661,00 €
SGB XII/AsylbIG:	849.200,81 €

Zu Frage 5:

SGB II:	ca. 730 Bedarfsgemeinschaften (entspricht einem Anteil von 6,48 % aller BG)
SGB XII/AsylbIG:	ca. 104 Bedarfsgemeinschaften (entspricht einem Anteil von 3,30 % aller BG)

Gez.
Grantz
Oberbürgermeister